

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Firma
JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Abteilung

Bauen, Wohnen, Immissionen

Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:

Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	20.06.2025	4.2-02480-26-44	02.06.2026

Vorhaben Imm: 8150664
Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG
Windpark Fahrenkamp - WEA 03

Grundstück 33442 Herzebrock-Clarholz, Fahrenkamp
Gemarkung Clarholz
Flur 7
Flurstück 29

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wiedenberg
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unsere-kreisverwaltung/dsgvo>

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 18.06.2025 mit den letzten Nachträgen vom 19.03. und 30.03.2026 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der

Windenergieanlage

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1

Weitere Einzelheiten sind aus den beigelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Beantragt ist eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1:

UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamthöhe [m]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Nennleistung [kW]
X	Y							
444.104	5.754.611	Clarholz	7	29	249,5	162	175	6.000

Betriebszeiten:

ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Bezeichnung: WEA 03
bestehend aus: 1 Windenergieanlage, Typ ENERCON E-175 EP5 E1

- 6,0 MW Nennleistung
- 249,5 m Gesamthöhe
- 162 m Nabenhöhe
- 175 m Rotordurchmesser

Gründung, Kranstellfläche, Zuwegung, Hybridturm, Gondel, Rotorblätter mit Serrations, gondelintegrierte Transformatorstation

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

1. Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Die Baufreigabe erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von **285.826,00 €** in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Gütersloh vorgelegt und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist.

2. Abstandsflächen

Das Vorhaben verstößt gegen § 6 Abs.2 BauO NRW 2018..

Es ist daher notwendig, die Eintragung von Baulasten zu veranlassen. Die Baulasten sind **vor Baubeginn** einzutragen. Ein Baubeginn ohne Sicherung der Abstandsflächen ist nicht zulässig.

Zur Baulasteintragung ist für jedes zu belastende Flurstück (hier: Flurstück 28) Folgendes vorzulegen:

- *ein von einer zur Vermessung befugten Stelle erstellter amtlicher Lageplan (§ 2 Abs. 3 BauPrüfVO) im Maßstab 1:500, der nicht älter als 6 Monate sein darf, und eine Kopie, und*
- *ein Eigentümerschein (u. a. erhältlich bei der Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung des Kreises Gütersloh) (§ 12 BauPrüfVO).*

3. **Vor Baubeginn** (hier: vor dem Fundamentbau) ist ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der UTM-Koordinaten des genehmigten Standortes und der Höhenlage der baulichen Anlage (Schnurgerüstabnahme) vorzulegen.

Das Absteckprotokoll, erstellt durch einen/eine öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur/in, ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Vorher dürfen weitere Baumaßnahmen nicht ausgeführt werden (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).

4. Die Baufreigabe erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung sachverständiger Personen nach § 87 Abs. 2 BauO NRW zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen über die Prüfung des Standortsicherheitsnachweises eingereicht worden ist (§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BauO NRW). Gleichzeitig sind Erklärungen dieser sachverständigen Personen in Textform vorzulegen, wonach diese zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW).

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Das „Schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Fahrenkamp, Rev. 01“ der I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum, Berichts Nr. I17-Sch-2025-131, vom 30.03.2026 ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetriebsmodus zu betreiben, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nachtbetriebsmodus an der Anlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Auflage F.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 03: E-175 EP5 E1 OM-NR-02-0		
SLP ohne Zuschlag[dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
104,5	2,1	106,6

D) Bedingungen zum Naturschutz

Grundbuchliche Sicherung der Kompensations- und Minderungsmaßnahmen

1. Für die von Ihnen zu realisierenden Kompensations- und Minderungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG die **Flächen**
 - **Gemarkung Clarholz, Flur 5, Flurstück 84 in einer Größe von 5.308 m²**
 - **Gemarkung Clarholz, Flur 5, Flurstück 195 in einer Größe von 14.342 m²**
 - **Gemarkung Clarholz, Flur 1, Flurstück 79 tlw. in einer Größe von 880 m²**
bis zum vollständigen Rückbau der Anlage und Wiederherstellung des Ursprungszustands aller ganz oder teilweise versiegelten Flächen unter der Bezeichnung der Nutzung durch Eintragung im Grundbuch dinglich zu Gunsten des Kreises Gütersloh zu sichern (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke oder an rangbereiter Stelle).
 - 1.1. Die Eintragung in das Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) **mit der Baubeginnanzeige** durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.
 - 1.2. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensations- und Minderungsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Sicherheitsleistungen für die Kompensations- und Minderungsmaßnahmen

2. Für die von Ihnen zu realisierenden Kompensations- und Minderungsmaßnahmen „**Maßnahme AVI 1: Grünland in extensiver Weidenutzung**“ und „**Maßnahme AVI 2: Optimierung eines Stillgewässers als Nahrungshabitat für den Baumfalken**“ entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
 - 2.1. Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von **19.650 m² für die Maßnahme AVI 1** und **880 m² für die Maßnahme AVI 2** zu einem **Gesamtbetrag von 123.180 €**.
 - 2.2. Die Sicherheitsleistung gilt für die WEA 2 und die WEA 3 im Windpark Fahrenkamp und muss nur einmalig hinterlegt werden.
 - 2.3. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die UNB des Kreises Gütersloh zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der UNB nachzuweisen. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich.
 - 2.4. Sofern die festgelegte, eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn realisiert und durch die UNB abgenommen ist, entfällt die Sicherheitsleistung.

Fledermausabschaltung

3. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus (siehe Auflage H.9) funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

E) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

F) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten:

Immissionsort	Adresse	Gebiet
IO 1	Kortenhegge 15, Harsewinkel	MI
IO 2	Sprockenbrinkstr. 6 b, Herzebrock-Clarholz	MI
IO 3	Sprockenbrinkstr. 21, Herzebrock-Clarholz	MI
IO 4	Fahrenkamp 2, Herzebrock-Clarholz	MI
IO 5	Im Esch 5, Herzebrock-Clarholz	MI
IO 6	Greffener Str. 70, Herzebrock-Clarholz	MI
IO 6.1	Greffener Str. 68, Herzebrock-Clarholz	MI
IO 7	Toschlag 3, Harsewinkel	MI
IO 8	Pöppelmannweg 39 b, Herzebrock-Clarholz	WR
IO 9	Greffener Str. 63, Herzebrock-Clarholz	MI

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45
WR	50	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung.

- Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zunächst nur unter der in **Bedingung C** genannten Maßgabe betrieben werden.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt L _{wa}
Beantragter Nachtbetriebsmodus E-175 EP5 E1 – OM-NR-02-0¹								
L _{W, Okt} [dB(A)]	90,3	90,6	95,8	100,2	99,6	93,3	82,4	104,5
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	92,0	92,3	97,5	101,9	101,3	95,0	84,1	106,2
L _{o, Okt} [dB(A)]	92,4	92,7	97,9	102,3	101,7	95,4	84,5	106,6

¹ Oktavband: siehe Tabelle 5.3, S. 21 Schallgutachten i.V.m. den Herstellerangaben, Schallgutachten, S. 72ff, Auszüge aus dem technischen Datenblatt zum Betriebsmodus OM-NR-02-0

mit: $L_{e, \max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ (max. Oktavschallleistungspegel)

und: $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$ (obere Vertrauensbereichsgrenze)

ermittelt aus:

$L_{W, Okt}$: Oktavschallleistungspegel,

$\sigma_P = 1,2$ dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

$\sigma_R = 0,5$ dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

5. Nach Inbetriebnahme der beantragten WEA ist dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt.

Es ist gemäß den Vorgaben unter **Bedingung C** der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage F.4** festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel ($L_{e, \max, Okt}$) eingehalten werden.

Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und 29 b BImSchG entsprechen.

Hinweis

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.

Schattenwurf

Die "Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Fahrenkamp" der I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2025-121, vom 18.06.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

7. Die Windkraftanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.
8. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Auch sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Diese Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
9. Für die in Tabelle 6.1 auf S. 12-13 der vorgelegten Schattenwurfanalyse aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW)

Hinweis:

Es müssen Mehrfachbeschattungen von WEA an einem Immissionsort berücksichtigt werden.

G) Auflagen zum Bauordnungsrecht

Vor Baubeginn:

1. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Baugrundgutachten eines geotechnischen Labors vorzulegen, wonach die Einhaltung der zulässigen Bodenkennwerte und Grundwasserstände für den Standort und die Übereinstimmung mit den Annahmen der Typenprüfung bestätigt werden. (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauO NRW).

Standssicherheit:

Der Prüfbescheid zur Typenprüfung vom 29.01.2025, Bescheid-Nr. 3821605-83-d Rev.2, mit Gültigkeit bis zum 04.06.2028, ist Bestandteil der Genehmigung.

Danach sind die Anforderungen an die Standssicherheit des Turmes und der Gründungen erfüllt, vorausgesetzt, alle in den Prüfberichten und in diesem Prüfbescheid genannten Auflagen, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen werden beachtet bzw. vollzogen.

Eine Übersicht der Auflagen kann Anlage 1 des Typenprüfbescheids entnommen werden.

2. Die Einhaltung aller Auflagen der Typenprüfung und der zugehörigen Anlagen sind vom Bauleiter und vom staatlich anerkannten Sachverständigen für Standssicherheit zu überwachen und zur abschließenden Fertigstellung zu bescheinigen.

Das „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Fahrenkamp“ der I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum vom 08.07.2025. Berichts-Nr. I17-SE-2025-438, ist Bestandteil der Genehmigung.

3. Aufgrund von Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensitäten am geplanten Anlagenstandort wird eine standortspezifische Lastrechnung seitens des Anlagenherstellers Enercon für diese WEA durchgeführt. Bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastrechnung sind die im o.g. Gutachten in Tabelle 3.9 beschriebenen sektoriellen Betriebseinschränkungen notwendig, um die Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensitäten zu verhindern.

Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
168	230	3,5	9,5	Abschaltung

zur abschließenden Fertigstellung:

4. Bis zur Inbetriebnahme der Serienanlage muss eine gutachtliche Stellungnahme mit Bestätigung der finalen Unterlagen gemäß Abschnitt 3.K und L der DIBt-Richtlinie /1/ vorgelegt werden (siehe Typenprüfung) werden.
5. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind Bescheinigungen der benannten Sachverständigen für Standssicherheit vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).
6. Name und Anschrift des Betreibers/der Betreiber der WEA sind der Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen bis zur Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
7. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist ein Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die installierte Anlage mit der genehmigten WEA identisch ist (Konformitätsbescheinigung) (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauO NRW).

8. Der Turm und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen.

Eiswurf:

9. Da nach den vorgelegten Bauvorlagen die WEA mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ausgestattet ist, ist im Bereich unter der WEA durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. (5.2.3.5 Windenergie-Erlass)
10. Die Funktionssicherheit der Einrichtung, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann, ist durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu bestätigen.
Spätestens zur abschließenden Fertigstellung der WEA ist der entsprechende Nachweis eines Sachverständigen hier vorzulegen. (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauO NRW).

Brandschutz:

11. Um im Einsatzfall den Zugang zur Windenergieanlage für Feuerwehr und Höhenrettung zu gewährleisten, ist am Turmfuß ein alarmüberwachtes/fernüberwachtes Feuerwehrschrüsseldepot – FSD 2 gemäß DIN 14675 – mit einem darin hinterlegten Schlüssel zum Öffnen der Turmtüren zu installieren

Weitere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Herzebrock-Clarholz abzustimmen.

12. Die Kranzufahrt zur WEA muss als Feuerwehrezufahrt mit Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und in Anlehnung an DIN 14090 erhalten bleiben. Sie ist als Feuerwehrezufahrt auffällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
13. Am Turmfuß, von außen gut sichtbar, ist zur eindeutigen Identifizierung ein Notfallschild (Rettungspunkt) gemäß nachfolgendem Beispielmuster anzubringen:



Hierbei sind Angaben zu den Koordinaten, letzte Straße, Typ der Anlage und Erreichbarkeit von Ansprechpartnern erforderlich. Auch in der Gondel ist ein solches Schild anzubringen.

Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Herzebrock-Clarholz abzustimmen.

15. Aufstiegshilfen (z.B. Aufzugsanlage, Steige-Plattformen) sind mit einer Rückholfunktion auszustatten, welche insbesondere auch im Turmfuß zu betätigen sein muss.
16. Die Sicherheitsbeleuchtung ist von der Gondel über die Steigleiter bis zum Ausgang am Turmfuß mit akkugepufferten Einzelleuchten sicherzustellen.
17. Neben dem im Brandschutzkonzept beschriebenen Gasfeuerlöscher ist in der Gondel ein weiterer Schaum-Feuerlöscher mit 9 l Inhalt gut zugänglich bereitzustellen.

18. Da der Abstand der Windenergieanlage zum angrenzenden Baumbestand den Trümmerschatten (1,5-fache der Nabenhöhe zzgl. der Rotorblattlänge) unterschreitet, ist zur Verhinderung einer Brandausbreitung zusätzlich zu den im Brandschutzkonzept beschriebenen Schutzmaßnahmen in der Gondel der WEA ein geeignetes Feuerlöschsystem zu installieren.
19. Für die WEA ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser besteht aus:
 - a. einem Übersichts-/ Lageplan,
 - b. einer Kurzbeschreibung der WEA unter Angaben der Leistungsmerkmale, baulichen Parameter und Erreichbarkeit von Ansprechpersonen und
 - c. der Eintragung des Notfallpunkts (vergl. G.13).
20. Das Sicherheitsdatenblatt des Transformatorisolermediums ist im Turmfuß gut zugänglich für Einsatzkräfte der Feuerwehr auszuhängen.
21. Der Feuerwehr Herzebrock-Clarholz sowie der zuständigen Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendigen Ortskenntnisse zu erwerben.

Zum Rückbau:

22. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 24 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

H) Auflagen zum Naturschutz

Ökologische Baubegleitung

1. Das Vorhaben ist während der
 - 1.1 **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
 - 1.2 **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen und vollständiger Rekultivierung sowie
 - 1.3 für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen** durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu betreuen.
 - 1.4 Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen.
 - 1.5 Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides und Antragsunterlagen (wie LBP, Unterlagen zum Artenschutz) sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6 Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.
Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:
 - 1.6.1 Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
 - 1.6.2 örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
 - 1.6.3 Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,
 - 1.6.4 regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
 - 1.6.5 fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),

- 1.6.6 Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden,
 - 1.6.7 Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Nebenbestimmungen, LBP, Unterlagen zum Artenschutz),
 - 1.6.8 Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,
 - 1.6.9 Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,
 - 1.6.10 Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- 1.7 Die ÖBB hat **monatlich einen Bericht** mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist. Der erste Bericht muss spätestens 5 Werktage nach Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten vorliegen.

Berücksichtigung des Artenschutzes bei Gehölzarbeiten

2. Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel und Fledermäuse sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten.
- 2.1 Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen **nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.** (Brut- und Setzzeit) bearbeitet werden.
 - 2.2 Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ÖBB notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die UNB begonnen werden. Bei Artvorkommen kann eine Verschiebung der Bauarbeiten notwendig werden.
 - 2.3 Sämtliche Rückschnittarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. sind dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren sind im Einvernehmen mit der UNB geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Bauzeitenregelung

3. Zum Schutz von Vögeln sind Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Wegebau etc.) **außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.04. bis 31.08.), also nur vom 01.09. bis 31.03., zu beginnen.
- 3.1 Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedelung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als einer Woche kommen, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.
 - 3.2 Sollte der Beginn der Bautätigkeit innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/einem ökologischen Baubericht darzustellen und der UNB vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.

- 3.3 Im Fall von Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten am Standort der betroffenen WEA artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens mit Darstellung von Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung und nach Freigabe durch die UNB können die Bautätigkeiten entsprechend den von der UNB festgelegten Maßnahmen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

4. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten.
5. Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Kronentraufbereich bestehender Gehölze abgeladen/abgestellt werden.

Rückbau und Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen

6. Die Vormontageflächen, temporär genutzte Flächen, sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA** vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Arten- und Bodenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.
7. Die durch temporäre Eingriffe betroffenen Biotoptypen, wie Acker, Fettwiesen und Säume, sind spätestens in der nächstmöglichen Vegetationsperiode nach Rückbau in ihren Ursprungszustand zurückzuführen.

Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

8. An den WEA dürfen keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Es dürfen keine Nisthilfen angebracht werden. An den Öffnungen der Rotorkränze und des Turms sind Vorrichtungen zu installieren, die ein Eindringen von Fledermäusen verhindern.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse

9. Die WEA ist abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:
- 9.1 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres.
 - 9.2 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
 - 9.3 Bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen $> 10^{\circ}$ C in Gondelhöhe.
10. Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA, die Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel und die Temperatur in Gondelhöhe sowie die elektrische Leistung sind zu erfassen und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.
11. Der Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann mithilfe eines Gondelmonitorings im laufenden Betrieb der WEA optimiert werden. Dazu sind in zwei aufeinander folgenden Aktivitätsperioden von einem Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, Untersuchungen nach den einschlägigen Richtlinien im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings und ihre fachliche Beurteilung sind der UNB bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Aus den Ergebnissen des ersten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoringjahr festgelegt. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahrs wird der Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB endgültig festgelegt. Für die Ermittlung eines neuen Abschaltalgorithmus ist die jeweils aktuelle Version des Programms ProBat zu verwenden.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Vögel und Kompensationsmaßnahmen

12. Auf einer Fläche von 19.650 m² ist Extensivgrünland anzulegen. Dadurch wird der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert sowie neues Habitat für die Arten Baumfalke, Wachtel und Feldlerche geschaffen.
- 12.1 Das Extensivgrünland ist gemäß den Ausführungen im Kap. 3.1.2 des LBP Teil 2 Revision 01 auf dem Grundstück Gemarkung Clarholz, Flur 5, Flurstück 84 und 195 anzulegen und zu pflegen (siehe Anlage 1).
Das Grünland ist wie folgt anzulegen:
- Ausmagerungsphase: Anbau und Ernte von starkzehrenden Feldfrüchten (z.B. Hafer, Wintergerste, Ackersenf) ohne Düngung für eine Vegetationsperiode
 - Herstellung des Grünlands: Ansaat des Grünlands mit regionalem, kräuterreichem (ca. 30%) Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „West-deutsches Tiefland mit unterem Weserbergland (2)“ im Frühjahr
 - Pflege: 6 bis 8 Wochen nach der Keimung des Saatguts ist ein Schröpfungsschnitt auf 5 cm durchzuführen zur Förderung konkurrenzschwacher Kräuter. Das Mahdgut ist dabei zu entfernen. Dies kann bei aufkommenden unerwünschten Beikräutern wiederholt werden.
 - Ab dem zweiten Jahr ist eine Beweidung gemäß den im LBP Teil 2 Revision 01 genannten Vorgaben durchzuführen.
- 12.2 Die Maßnahme muss vor Inbetriebnahme der WEA hergestellt und wirksam sein. Sofern eine Inbetriebnahme der WEA außerhalb der Brutperiode von Feldlerche, Wachtel und Baumfalke erfolgen soll (01.09. bis 31.03.), muss die Maßnahme vor Beginn der darauffolgenden Brutperiode (01.04. bis 31.08.) hergestellt und wirksam sein.
- 12.3 Die Maßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind und keine Auswirkungen auf die Arten Baumfalke, Wachtel und Feldlerche mehr bestehen.
- 12.4 Durch die Maßnahme wird ein Gewinn von 60.710 Biotopwertpunkten geschaffen. Davon werden 3.978 Wertpunkte durch die WEA 3 und 3.524 Wertpunkte durch die gleichzeitig beantragte WEA 2 im gleichen Windpark belegt. Für die Zuwegung zu den beiden Anlagen werden 5.668 Wertpunkte belegt. Es verbleiben 47.540 Wertpunkte, welche durch andere Vorhaben belegt werden können.
13. Auf einer Fläche von 880 m² ist ein Nahrungshabitat für den Baumfalken zu entwickeln.
- 13.1 Das Gewässer ist gemäß den Ausführungen im Kap. 3.2.2 und 3.2.5 des LBP Teil 2 Revision 01 auf dem Grundstück Gemarkung Clarholz, Flur 1, Flurstück 79 tlw. (siehe Anlage 2) als Nahrungshabitat für den Baumfalken zu entwickeln.
- 13.2 Die Maßnahme muss vor Inbetriebnahme der WEA hergestellt und wirksam sein. Sofern eine Inbetriebnahme der WEA außerhalb der Brutperiode des Baumfalken erfolgen soll (01.09. bis 14.04.), muss die Maßnahme vor Beginn der darauffolgenden Brutperiode (15.04. bis 31.08.) hergestellt und wirksam sein.
- 13.3 Die Maßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind und keine Auswirkungen auf Vogelarten mehr bestehen.

Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

14. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:
- 14.1 Überweisen Sie den Betrag von **40.219,56 €**
- 14.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an:
„4.5.2-145-2025/374, 4526SS00008“.

I) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
2. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
3. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu überwachen. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten. Dieser beinhaltet Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden (Untere Wasserbehörde, Ordnungsamt, Feuerwehr) sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

Wasserwirtschaft

4. Für eine notwendige temporäre Wasserhaltung ist frühzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen. Die Grundwasserentnahme ist durch die Auswahl der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken (z. B. Vakuumfilter) und das geförderte Wasser nach Möglichkeit in der Nähe landwirtschaftlich zu verwerten.

Gewässerentwicklung „Flütbach“ und N.N.-Gewässer

5. Die südwestliche Grundstücksgrenze wird durch das Gewässer „Flütbach“ gebildet. Der Flütbach ist ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne des Maßnahmenprogramms. Der Gewässerabschnitt darf nicht negativ beeinträchtigt werden. Daher ist rechts- und linksseitig des Flütbaches ein 10 m breiter Geländestreifen in seiner jetzigen Form zu belassen bzw. nur in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh zu überplanen.
6. Gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG NRW ist in dem Gewässerrandstreifen von 10 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Maßgeblich hierbei ist nicht die Flurstücksgrenze, sondern die tatsächliche Böschungsoberkante in der Örtlichkeit. Bauliche Anlagen im Sinne des Wasserrechts sind laut Rechtsprechung mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, also auch temporäre und dauerhafte befestigte Wege und Stellplätze, Schotterflächen, Zäune, Mauern, etc..
7. Die nordöstliche Grundstücksgrenze wird durch ein N.N.-Gewässer gebildet. Gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG NRW ist in einem Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Maßgeblich hierbei ist nicht die Flurstücksgrenze, sondern die tatsächliche Böschungsoberkante in der Örtlichkeit. Bauliche Anlagen im Sinne des Wasserrechts sind laut Rechtsprechung mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, also auch temporäre und dauerhafte befestigte Wege und Stellplätze, Schotterflächen, Zäune, Mauern, etc..

8. Gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG NRW ist im Bereich der 10 m bzw. 5 m breiten Gewässerrandstreifen die Anpflanzung nicht standortgerechter Pflanzen verboten. Standortgerechte Pflanzen im Gehölzbestand sind zu schützen. Der Ufersaum als Teil des Gewässers ist dauerhaft zu erhalten.

J) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 312-25**“ vorzulegen.
2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

9. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
10. Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständeringen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
16. Für die Ein- und Ausschalvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 312-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
23. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 312-25**“ per E-Mail an

luffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - DFS-Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12697** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 18.06.2025 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung entfällt aufgrund der Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 Abs. 1 WindBG.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar:

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
untere Bauaufsichtsbehörde,
obere Denkmalbehörde,
untere Wasserbehörde,
untere Naturschutzbehörde,
Tiefbau (Kreisstraßenbaubehörde),
Verkehrsbehörde
- der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- dem LWL Archäologie
- dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
- dem Kreis Warendorf
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und
- der Bundesnetzagentur.

Außerdem wurde die Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Der Standort, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Er befindet sich gemäß 1. Änderung des Regionalplans OWL in einem Windenergiegebiet, so dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Mit Schreiben vom 24.07.2025 hat die Gemeinde Herzebrock-Clarholz die Genehmigungsbehörde über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens informiert.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die Bezirksregierung Münster als Luftaufsichtsbehörde hat die luftrechtliche Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG zu dem Vorhaben erteilt. Gegen die Einrichtung einer BNK nach den Vorgaben der AVV (AVV, Anhang 6) bestehen aufgrund der Lage außerhalb des kontrollierten Luftraumes ebenfalls keine Bedenken.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie

Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

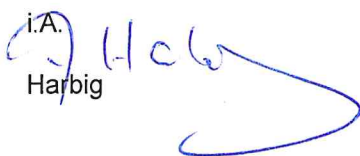
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

i.A.
Harbig



VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BlmSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BlmSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtlicher Hinweis

Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

D) Wasserrechtliche Hinweise

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder baubedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben, und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselmotorkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).
3. Jede Änderung der Anlage (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
4. Bei der Errichtung der Rückhalteeinrichtung der Lageranlage und der dazugehörenden Be- und Entladefläche sind die Vorgaben der TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen) zu beachten.
5. Bezüglich der Entwässerung von Abfüll- und Umschlagflächen wird auf die Anforderungen verwiesen, die sich aus dem RdErl. „Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (- IV-9 031 001 2104 – vom 26.5.2004), aus den Satzungen der Kommunen, aus DIN-Normen oder aus einer ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben.
6. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
Anzeigespflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle – **Tel.: 05241/504450** – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).
7. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.

Gewässerentwicklung

8. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 38 Abs. 1 WHG der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen

oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen soll.

9. Durch die Lage an einem Fließgewässer besteht immer die potentielle Gefahr von Überschwemmungen im Hochwasserfall, auch wenn, wie in diesem Fall, kein Überschwemmungsgebiet gesetzlich festgesetzt wurde. Im eigenen Interesse sollte der Bauherr eine hochwasserangepasste Bauweise in Erwägung ziehen. Informationen zur Bauvorsorge und zum Objektschutz finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/bauvorsorge>.
10. Wird für die Herstellung der geplanten temporären und dauerhaften Zufahrten über Gewässer eine Veränderung von vorhandenen Brückenbauwerken bzw. Durchlässen erforderlich, oder wird die Herstellung von neue Brückenbauwerken bzw. Durchlässen nötig, ist eine Genehmigung nach § 22 LWG NRW („Anlagen in, an, über und unter dem Gewässer“) beim Kreis Gütersloh als Untere Wasserbehörde einzuholen. Vorabsprachen sind mit Herrn Füser (h.fueser@kreis-guetersloh.de) zu führen.
11. Bei der Planung zum Netzanschluss ist zu beachten, dass bei der Kreuzung der Leitungstrasse mit Gewässern eine Genehmigung nach § 22 LWG NRW („Anlagen in, an, über und unter dem Gewässer“) beim Kreis Gütersloh als Untere Wasserbehörde einzuholen ist. Vorabsprachen sind mit Frau Pohlmann (j.pohlmann@kreis-guetersloh.de) Tel. 05241/85-2632) zu führen.

E) Hinweis zum Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

F) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (ErsatzbaustoffV) erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 ErsatzbaustoffV).

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorge-schrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbe-scheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Auf-sichtsbehörden aufzubewahren.

Dateiname
00_01_00_Deckblatt.pdf
00_02_00_Inhaltsverzeichnis_rev01.pdf
01_01_02_Antragsformular WEA 03.pdf
01_02_00_Kurzbeschreibung.pdf
01_03_01_Errichtungskosten.pdf
01_03_02_Herstell und Rohbaukosten.pdf
02_01_00_TK25.pdf
02_02_00_Uebersichtslageplan.pdf
02_03_00_Lageplan Wohnhaeuser.pdf
03_01_01_Technische Beschreibung.pdf
03_01_02_Technisches Datenblatt.pdf
03_01_03_TB Turm und Fundament.pdf
03_01_04_Technisches Datenblatt Turm.pdf
03_01_05_TD Gondelabmessungen.pdf
03_01_06_TD Gewichte Gondel.pdf
03_01_07_Ansichtszeichnung_signed.pdf
03_01_08_TB Blitzschutz.pdf
03_01_09_TB Farbgebung.pdf
03_01_10_TB Schallreduzierung.pdf
03_01_11_TB Schattenabschaltung.pdf
03_01_12_Fleximaus Fledermausabschaltung.pdf
03_01_13_Wartungsplan.pdf
03_01_14_TB Anlagensicherheit.pdf
03_01_15_Einhaltung NIS2 Richtlinie.pdf
03_01_16_Ueberwachung Fernsteuerung Anbindung.pdf
03_01_17_Zertifikat Sicherheitstests.pdf
03_02_01_Eisansatzerkennung PI CS.pdf
03_02_02_Gutachten Eisansatzerkennung.pdf
03_03_01_TB Befuerung und farbliche Kennzeichnung.pdf
03_03_02_Notstromversorgung der Befuerung.pdf
03_03_03_TB Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung.pdf

Dateiname
03_03_04_Antrag luftverkehrliche Zustimmung.pdf
04_01_00_Baubeschreibung.pdf
04_02_01_Uebersicht Windpark.pdf
04_02_02_Lageplan Nord.pdf
04_02_03_Lageplan Sued.pdf
04_02_06_Detailplanung WEA 03 Bau.pdf
04_02_07_Detailplanung WEA 03 Betrieb.pdf
04_02_09_Amtlicher Lageplan WEA 03.pdf
04_03_00_Typenpruefung.pdf
04_04_00_Verweis Turbulenzgutachten.pdf
04_04_Turbulenzgutachten.pdf
04_05_02_Geotechnischer Bericht WEA 03.pdf
04_06_00_Verweis Erschließung.pdf
04_07_01_Allgemeines Brandschutzkonzept.pdf
04_07_02_Ergaenzende Stellungnahme zum BSK.pdf
04_07_03_TB Brandschutz.pdf
04_08_02_Abstandsflaechen WEA 03.pdf
05_01_00_Schallgutachten_rev01.pdf
05_01_01_Erweiterung Eingabe Immissionsschutz.pdf
05_02_01_Schattenwurfgutachten.pdf
05_02_02_Schattenwurfgutachten Ergaenzung.pdf
05_03_00_Lichtimmissionen.pdf
06_01_00_Verweis Konformitätsbescheinigung.pdf
06_02_01_Arbeitssicherheit ENERCON Windparkprojekte.pdf
06_02_02_TB Arbeits Personen Brandschutz.pdf
06_02_03_Arbeitsschutz beim Aufbau WEA.pdf
06_02_04_TB Flucht und Rettungswege.pdf
06_02_05_Flucht und Rettungsplan.pdf
06_02_06_TB Aufstiegshilfe.pdf
06_02_07_Rettung Hailo Aufstiegshilfe.pdf
06_02_08_TD Hailo TOPlift.pdf
06_02_09_Baumusterpruefung Hailo TOPlift.pdf
07_01_00_Maßnahmen Betriebseinstellung.pdf
07_02_00_Rueckbauverpflichtungserklaerung.pdf
07_03_00_Rueckbaukostenschaetzung.pdf
08_01_01_Stellungnahme Abfallentsorgung.pdf
08_01_02_Technisches Datenblatt Abfallmenge.pdf
09_01_00_Entstehung von Abwasser.pdf

Dateiname
10_01_00_TB Wassergefaehrdende Stoffe.pdf
11_01_01_LBP Teil 1.pdf
11_01_02_LBP Teil 2_rev01.pdf
11_02_01_Maßnahmenkonzept_rev01.pdf
11_02_02_Flächensicherungsnachweis Maßnahme AVI 1.pdf
11_02_03_Flächensicherungsnachweis Maßnahme AVI 2.pdf
11_03_00_Ergebnisbericht Avifauna.pdf
11_03_01_Ergebnisbericht Avifauna 2025.pdf
12_01_00_Verweis Bodenschutz.pdf
13_01_01_Formular Funkbetreiberauskunft.pdf
13_01_02_Uebersichtslageplan.pdf
13_01_03_Auskunft Bundesnetzagentur.pdf
13_01_04_Ergebnis Funkbetreiberauskunft.pdf
13_02_00_Stellungnahme Bundeswehr.pdf
13_03_01_Zuwegung Teil 1.pdf
13_03_02_Zuwegung Teil 2.pdf
13_03_03_Zuwegung Teil 3.PDF
13_03_04_Zuwegung Teil 4.pdf
13_03_05_Zuwegung Teil 5.pdf
13_03_06_Zuwegung Teil 6.PDF
13_03_07_WEA Standorte.pdf
13_04_02_Nachweis WEA 03.pdf
Bevollmaechtigung.pdf
BlmSch_Antrag_WEA3.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)

TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)

